

**GEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 1993
i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in den jeweils geltenden Fassungen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1993 (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Büssingstraße in Rhede werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Jede der in § 2 genannten Leistungen gilt als Inanspruchnahme.

**§ 2^{1 2 3 4 5 6 7 8}
Höhe der Gebühren**

2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1. Wahlgrab (je Stelle)	1.110,00 €
2. Gemeinschaftsreihengrab (je Stelle)	2.670,00 €
3. Kindergrab (je Stelle)	370,00 €
4. Urnenwahlgrab (je Grab)	1.020,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (je Stelle)	2.520,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld des Alten Friedhofes (je Stelle)	1.630,00 €
7. Verlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)	44,40 €
8. Verlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)	20,80 €

¹ § 2 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 03. April 1998 (Ratsbeschluss vom 25.03.1998), in Kraft getreten mit dem Tage nach der Bekanntmachung

² § 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 06. April 2001 (Ratsbeschluss vom 04.04.2001), in Kraft getreten am 01.04.2001

³ § 2 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 14. April 2003 (Ratsbeschluss vom 09.04.2003), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁴ § 2 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 12. Mai 2004 (Ratsbeschluss vom 05.05.2004), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁵ § 2 neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 23. März 2006 (Ratsbeschluss vom 22.03.2006), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁶ § 2 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 17. März 2011 (Ratsbeschluss vom 16.03.2011), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁷ § 2 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2017

⁸ § 2 neu gefasst durch 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 (Ratsbeschluss vom 16.12.2020), in Kraft getreten am 01.01.2021

9. Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (pro Jahr/ Stelle)	65,80 €
2.2. Durchführung der Beisetzung	
1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	585,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	455,00 €
3. als Urnenbestattung	230,00 €
2.3 Benutzung der Friedhofshalle	120,00 €
2.4 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
I. Ausgrabungen	
1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	755,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	590,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	500,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	420,00 €
3. von Urnen	225,00 €
II. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	1.340,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.175,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	920,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	755,00 €
3. von Urnen	450,00 €

§ 3
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. derjenige, der die Inanspruchnahme der Leistungen beantragt hat,
 3. derjenige, der jemand mit der Inanspruchnahme der Leistungen und Gebührentragung beauftragt hat oder
 4. derjenige, der für die Gebührenschuld der in Ziffern 1. und 2. genannten Personen haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Stadt fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Vollstreckung von Gebührenforderungen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Vollstreckung von Gebührenforderungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rhede vom 17.12.1981 außer Kraft.